

## Schwarzgeld kein Nettolohn

Wer mit seinem Arbeitgeber vereinbart, dass er einen Teil seiner Vergütung unter der Hand bekommt, kann nicht hinterher den vollen Lohn einklagen. Das hat das Bundesarbeitsgericht im Fall einer ehemaligen Angestellten einer Spielothek entschieden. Die Frau hatte offiziell einen 400-Euro-Job, arbeitete aber in Wirklichkeit 165 Stunden monatlich und erhielt zusätzlich jeden Monat 900 Euro sowie eine Umsatzprovision. Das Unternehmen kündigte die „geringfügig Beschäftigte“, als sie eines Tages nach Geschäftsschluss die Ladenkasse mit mehr als 2000 Euro an sich nahm. Da das Münchner Arbeitsgericht jedoch keine außerordentliche, sondern nur eine fristgerechte Entlassung billigte, musste die Firma etliche Monate lang das Gehalt weiterzahlen. Die entlassene Mitarbeiterin verlangte nun für diesen Zeitraum den vollen Betrag, den sie bis dahin tatsächlich verdient hatte, nebst einer Abgeltung für entgangenen Urlaub. Das ging den obersten Arbeitsrichtern nun aber zu weit. Eine „Schwarzgeldabrede“ dient dazu, Steuern und Sozialabgaben zu hinterziehen, auch sei keine ausdrückliche „Nettolohnvereinbarung“ getroffen worden. Zwar gebe es eine solche Regel im Sozialgesetzbuch IV (§ 14 Absatz 2). Doch habe der Bundestag deren Anwendungsbereich ausdrücklich nicht auf das Arbeits- und Steuerrecht erstrecken wollen (Az.: 5 AZR 301/09).

**Quelle: Frankfurter Allgemeine vom 30.06.2010 (Seite 19)**